

VEREINBARUNG

zwischen

..... Auftraggeberin

und

..... Auftragnehmer

1. Auftrag

Die Auftraggeberin beauftragt den Auftragnehmer, die Funktion des Clubarztes auszuüben. Der Auftragnehmer bestätigt, dass er die fachlichen Voraussetzungen gemäss der «Weisung für den sport- und notfallmedizinischen Dienst für die Swiss League» erfüllt. Er erklärt sich im Weiteren bereit, die Verantwortung als Clubarzt vollumfänglich wahrzunehmen.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag gilt als für die Saison 2022/23 abgeschlossen, d.h. für die Zeit vom 01.05.2022 - 30.04.2023. Das Auftragsverhältnis kann von beiden Parteien jeweils auf das Ende eines Geschäftsjahres (30.04.) unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden. Sofern bis zum 31.01. eines Jahres keine Kündigung erfolgt, verlängert sich der Vertrag stillschweigend um 1 weiteres Geschäftsjahr (01.05. - 30.04.).

3. Verantwortlichkeiten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist für sämtliche Belange des Sportmedizinischen Dienstes der verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Weisungen und legt die Verantwortlichkeiten der ihm unterstellten Mitarbeiter des Sportmedizinischen Dienstes der schriftlich fest.

Bezüglich der Verantwortlichkeiten und der Aufgaben der Mitarbeiter im Sportmedizinischen Dienst der Auftraggeberin gilt die «Weisung für den sport- und notfallmedizinischen Dienst für die Swiss League».

4. Zeitaufwand

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die im Rahmen dieses Mandatsvertrages notwendige Vorbereitungs- und Einsatzzeit zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob dies an einem Werktag, Feiertag oder Wochenende und ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen dieses Auftrages anfallenden Tätigkeiten gewissenhaft zu erledigen.

5. Entschädigung

Für seine Tätigkeit wird der Auftragnehmer mitentschädigt. Des Weiteren hat der Auftragnehmer Anrecht auf die gleiche Kleiderausstattung wie die Kadermitarbeiter

6. Soziale und andere Versicherungen

Variante A:

Der Auftragnehmer bestätigt, von einer Ausgleichskasse als Selbständigerwerbender anerkannt zu sein. Dementsprechend rechnet er - falls notwendig - die Entschädigung selbständig mit den Sozial- und anderen Versicherungen ab und versichert sich selbst auf eigene Kosten gegen die Folgen von Erwerbsunfähigkeit in Folge Unfall und Krankheit.

Variante B:

Der Auftraggeber ist im Angestelltenverhältnis.....

7. Haftpflichtversicherung

Variante A:

Der Auftragnehmer verfügt als Selbständig-erwerbender über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckung pro Fall bis CHF 10 Mio.

Variante B:

Der Auftragnehmer ist im Angestelltenverhältnis, die Haftpflichtversicherung wird vom Arbeitgeber bezahlt (10 Mio).

Variante C:

Der Club übernimmt die Haftpflichtversicherung des Clubarztes (10 Mio)

8. Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteil gelten folgende Dokumente:

- «Weisung für den sport- und notfallmedizinischen Dienst für die Swiss League»

9. Diverse Bestimmungen

1) Der Auftragnehmer ist dem Sportchef oder wenn kein solcher im Amt ist, dem unterstellt.

2) Für die Kommunikation der Auftraggeberin gegen aussen ist ausschliesslich der CEO/Sportchef zuständig und verantwortlich. Der Auftragnehmer kommuniziert nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des CEO/Sportchef gegen aussen.

Der CEO kann entsprechende Richtlinien erlassen.

3) Der Auftragnehmer untersteht der ärztlichen Schweigepflicht. Die Spieler des Auftraggebers entbinden den Sportarzt in den Arbeitsverträgen von der Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Headcoach und dem Sportchef, soweit der Gesundheitszustand und Einsatz des Spielers betroffen ist.

4) Die Auftraggeberin verpflichtet sich, in den Spielerverträgen die Entbindung des Arztes von der Schweigepflicht nach Art. 9.3 festzuhalten. Zudem muss zwingend festgelegt sein, dass die Spieler nur vor einem schweiz. Gericht gegen den Club oder den Clubarzt klagen können und dass dort exklusiv Schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

10. Schlussbestimmungen

Streitigkeiten werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Zur Anwendung gelangt ausschliesslich Schweizerisches Recht. Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Parteien